

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelische Georgs-Kirchengemeinde Dortmund

vom 10.08.2023

Die Evangelische Georgs-Kirchengemeinde Dortmund -als Friedhofsträgerin- vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende
Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht	
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	715 €
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	1.201 €
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.439 €
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.125 €

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschl. Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	2.008 €

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht	
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.717 €
b) Urnenbeisetzung je Grabstätte mit 2 Urnen (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.197 €
c) Urnenbeisetzung je Grabstätte mit 4 Urnen (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.269 €
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	58 €
e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung für 2 Urnen je Grab und Jahr	48 €
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung für 4 Urnen je Grab und Jahr	51 €

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschl. Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.211 €
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.088 €
c) Urnenbeisetzung 2-stellig (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.107 €
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	86 €
e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung 1-stellig je Grab und Jahr	69 €
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung 2 -stellig je Grab und Jahr	70 €

**§ 5
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren	
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	277 €
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	277 €
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	692 €
d) Urnenbeisetzung	346 €
(2) Besondere Gebühren	
a) Benutzung der Friedhofskapelle/Kirchen anlässlich der Trauerfeier	195 €
c) Orgelspiel	50 €
d) Benutzung der Sakristei	75 €

**§ 6
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettungen auf demselben Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	853 €
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.968 €
c) Urnenbeisetzungen je Grab	922 €

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	576 €
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.276 €
c) Urnenbeisetzungen je Grab	576 €

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	277 €
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	692 €
c) Urnenbeisetzungen je Grab	346 €

**§ 7
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	37 €
(2) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	2,50 €
(3) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	37 €
(4) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	152 €

(5) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	27 €
(6) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	22 €
(7) Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	138 €
(8) Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	238 €
(9) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 8 Friedhofssatzung	10 €
(10) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	1 €
(11) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10 €

**§ 8
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.08.2015 in der Fassung vom 01.02.2018.

**§ 9
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.08.2015 in der Fassung vom 01.02.2018 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 07.09.2017 außer Kraft.

Dortmund, den 10.08.2023

Die Friedhofsträgerin

.....
.....
.....